

Billigkeitsrichtlinie

Informationsveranstaltung des BMWi /BAFA am 20.10.2011, Bonn

1. Teilnehmer:

BMWi, BAFA

Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Freilichtbühnen, freien Theater, Kirchen, Sportverbände, EVVC, Sennheiser, VPRT, ARD, IRT, APWPT und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

2 Angemessene Entschädigung:

Die Vertreter der Nutzer drahtloser Produktionsmittel kritisierten erneut, dass weder die Höhe der Entschädigung noch die jetzt vorgelegte Billigkeitsrichtlinie geeignet seien, die Kosten für die Umstellung auch nur annähernd auszugleichen. Sie kritisierten außerdem, dass kein Vertreter des BMF an der Sitzung teilnehme. Die Teilnahme an der Veranstaltung dürfe nicht als Zustimmung zu dem Erstattungsverfahren gewertet werden.

Der Vertreter des BMWi wies darauf hin, dass in der Veranstaltung nur über die Anwendung der Billigkeitsrichtlinie informiert werde. Als ausführende Behörde hätten sie keine Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Richtlinie zu ändern. Dies sei nur noch auf politischem Weg möglich. Die Länder würden versuchen, über den Bundesrat eine Erhöhung der Mittel und eine Änderung der Richtlinie zu erreichen.

3. Haushaltsmittel:

Das BMWi wies darauf hin, dass im Bundeshaushalt für 2011 70 Millionen Euro für die Erstattung und die Durchführung des Vergabeverfahrens eingestellt seien. Da die Mittel voraussichtlich 2011 nicht mehr abgerufen werden können, sei mit dem BMF vereinbart, sie auf 2012 zu übertragen, aber nur wenn die Mittel im Bundeshaushalt 2012 eingestellt werden würden. Insgesamt würde der Bund einen Betrag von 129 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Das BAFA hat noch keine Auskünfte über die Höhe der Kosten für die Abwicklung der Billigkeitsrichtlinie gegeben. Um diesen Betrag würde sich die Erstattungssumme reduzieren.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat auf Antrag der Fraktion "Die Linke" am 19.10.2011 einen Antrag auf Erhöhung des Erstattungsbetrags auf 500 Millionen Euro gestellt. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der CDU und FDP zurückgewiesen. Die SPD hat sich enthalten.

4. Informationen über das Verfahren:

Das BAFA wird auf seiner Webseite: www.BAFA.de einen gesonderten Bereich für das Erstattungsverfahren einrichten. Auf dieser Seite werde es auch eine FAQ geben, damit

möglichst viele Fragen vorab beantwortet werden können. Außerdem ist bereits eine Hotline mit der Nummer: 06196 -908-471 geschaltet. Für grundsätzliche Fragen stehen die Herren Sauer und Strauß zur Verfügung.

Das Antragsverfahren startet am 15.11.2011. Ab diesem Datum können Anträge gestellt werden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die elektronisch über die Webseite des BAFA gestellt werden. Die auf diesem Weg gestellten Anträge müssen ausgedruckt, unterschrieben und mit den notwendigen Belegen (Kopien!) an das BAFA geschickt werden.

Organisationen, wie Vereine, die über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können den Antrag über die E-Mail-Adresse eines Mitglieds stellen. Sie sollten dies in dem Antrag kurz erläutern.

Stellt das BAFA fest, dass die Unterlagen nicht vollständig sind, wird es den Antragsteller entsprechend informieren. Im Hinblick auf die Reihenfolge des Eingangs der Anträge gilt ein Antrag erst dann als gestellt, wenn er vollständig ist.

Da es sich um ein geordnetes Verwaltungsverfahren handelt, endet jede Entscheidung des BAFA mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese öffnet den Weg in ein Widerspruchsverfahren. Danach ist eine Klage vor einem Verwaltungsgericht möglich.

Das BAFA weist ausdrücklich darauf hin, dass es möglich sein kann, dass einzelne Sachverhalte erst im Rahmen des Entschädigungsverfahrens geklärt werden können.

Das Erstattungsverfahren hängt nicht davon ab, ob bereits eine neue Anlage erworben wurde. Die Investitionsentscheidung für eine neue Anlage sei losgelöst von dem Erstattungsverfahren. Sie sei für die Antragstellung ohne Belang.

4.1. Betroffenheit bei stationär genutzten Anlagen

Nach der Billigkeitsrichtlinie können nur die Eigentümer entschädigt werden, deren Funkmikrofone durch LTE tatsächlich gestört werden. Der Antragsteller muss dabei seine Betroffenheit nicht selbst nachweisen.

Der Antragsteller muss auf der Webseite seinen Standort und die von ihm genutzten Frequenzen angeben und kann sofort überprüfen, ob er gestört ist. Um die Störung festzustellen, greift das BAFA auf eine Datenbank der Bundesnetzagentur zurück, bei der die Störbetroffenheit mit Hilfe des anerkannten „Extended Hata Ausbreitungsmodells“ - ermittelt wird. Dabei werde ein Sicherheitsabstand hinzugerechnet, um auch die mobilen Geräte (LTE-Sticks) zu erfassen.

Die Standort-Daten sollen alle zwei Wochen aktualisiert werden.

Der Standort wird zusätzlich auf einer "Google-Map" angezeigt und kann manuell präzisiert werden.

Das BMWi wird die Beteiligten noch informieren, wie groß der Schutzabstand zu dem Sender ist (10, 20 oder 25 km).

Auf Nachfrage der Nutzer erklärte das BMWi seine grundsätzliche Bereitschaft, den Aufbau und die Daten sowie die Methoden für die Ermittlung der Störungen zu veröffentlichen. Dies müsse jedoch noch mit der Bundesnetzagentur besprochen werden.

Für die Abfrage der Betroffenheit muss der Nutzer nur seinen Standort angeben. Wird festgestellt, dass keine Betroffenheit vorliegt, kann er nicht mit dem Antragsverfahren beginnen.

Der Nutzer kann jederzeit erneut überprüfen, ob zwischenzeitlich seine Geräte durch LTE-800 gestört werden. Das BAFA wird technische Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass EDV-Programme eingesetzt werden können, um diese Prüfung routinemäßig durchzuführen.

Jeder Nutzer hat jedoch die Möglichkeit, elektronisch einen rechtsförmlichen Bescheid zu erhalten, um im Wege des Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung einer Störungsbetroffenheit vorzugehen.

In diesen Widerspruchsverfahren wird nochmals, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur, geprüft, ob tatsächlich eine Störung gegeben ist.

Wird eine Betroffenheit festgestellt, kann das Antragsverfahren begonnen und die notwendigen Angaben über den Eigentümer, die Geräte usw. in entsprechende Masken eingegeben werden.

Im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens erhält jeder Antragsteller eine Vorgangsnummer, mit der er sich ab einem Tag nach der Antragstellung über den Stand des Verfahrens informieren kann.

Es muss für jeden Standort ein eigener Antrag gestellt werden.

4.2. Betroffenheit bei mobil/nomadisierend genutzten Anlagen

Für Antragsteller, die eine Erstattung für mobil eingesetzte Geräte beantragen, muss keine Störungsbetroffenheit vorliegen. Sie müssen stattdessen fünf Veranstaltungsorte angeben, an denen die Geräte eingesetzt worden sind.

Sie können dann sofort mit dem entsprechenden Antragsverfahren beginnen und die notwendigen Angaben über den Eigentümer, die Geräte usw. in entsprechende Masken eingeben.

Hinsichtlich der Unterlagen für die unterschiedlichen Einsatzorte wird das BAFA in der Regel die Vorlage von entsprechenden Verträgen für zwei Standorte verlangen. Es behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern, wenn es Zweifel hat oder nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Geräte an einem bestimmten Ort eingesetzt wurden.

4.3. Nur Eigentümer sind antragsberechtigt

Eine Entschädigung wird nur Eigentümern von drahtlosen Produktionsmitteln gewährt. Unter "anschaffen" versteht das BMWi nur Geräte, die gekauft wurden. Das Eigentum muss in der Regel durch die Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden, aus der der Antragsteller zu erkennen ist.

Ist in der Rechnung eine unselbstständige Einheit einer öffentlichen Einrichtung (Schule, städtische Bühnen) angegeben, sollte man in den Erläuterungen zu dem Antrag auf die Verbindung zu dem Antragsteller hinweisen und erklären, warum diese nicht identisch sind. Das BAFA will für den Nachweis keine übertriebenen Anforderungen stellen.

Diese Erläuterungen sollen gegeben werden, wenn z.B. bei einem Verein eine Veränderung eingetreten ist, aber ein lückenloser Nachweis der Eigentumsverhältnisse möglich ist. Dies gilt auch im Falle von Rechtsnachfolgern.

Werden Anträge von juristischen Personen gestellt, muss durch einen entsprechenden Nachweis (Handelsregisterauszug) nachgewiesen werden, dass derjenige, der den Antrag stellt, auch berechtigt ist, die juristische Person zu vertreten. Gegebenenfalls muss die antragstellende Person eine Vollmacht des Organs vorweisen, dass sie den Antrag für die juristische Person stellen darf. Durch diese Nachweise soll verhindert werden, dass unberechtigte Personen Anträge stellen. Nur diese bevollmächtigte Person muss eine Kopie des Personalausweises vorlegen.

4.4. Geräteeinheit

Der genaue Umfang einer Geräteeinheit wird aus der vorgelegten Rechnung ermittelt. In der Regel besteht die Geräteeinheit aus einem Sender und Empfänger.

Eine Geräteeinheit z.B. eines Theaters besteht aus mehreren Mikrofonen/Empfängern. In einem Antrag können maximal 30 Anlagen eingetragen werden. Für Verleiher bedeutet dies, dass sie mehrere Anträge stellen müssen, um Ansprüche für alle ihre Geräte geltend zu machen.

Für jede stationäre Anlage ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bei Anträgen gewerblicher Antragsteller ist der jeweilige Nettobetrag, also der Betrag ohne MWSt., anzugeben.

Um die Geräte zu konkretisieren, müssen alle verfügbaren Informationen angegeben werden. Dabei ist es nicht notwendig, eine Seriennummer oder Gerätenummer anzugeben, wenn diese nicht vorhanden sind.

4.5. Nachweis der Nichtumrüstbarkeit

Der Antragsteller muss durch einen Kostenvoranschlag eines Herstellers bzw. des Fachhandels den Nachweis führen, ob und zu welchen Kosten seine Geräteeinheit auf einen alternativen Frequenzbereich umrüstbar ist.

Einzelne Hersteller veröffentlichen im Internet Tabellen zu den Kosten der Umrüstung für einzelne Geräteeinheiten. Mit dem BMWi wird noch diskutiert, ob der Ausdruck aus dem Internet als Nachweis ausreicht. So könnten zusätzliche Anforderungen und Kosten verhindert werden.

4.6. Erstattungen bei staatlichen Einrichtungen

Städte, Kommunen und Kirchen unterliegen nicht der Abgabenordnung. Obwohl sie die Gemeinnützigkeitsregeln des §§ 51ff AO erfüllen, können sie keine entsprechende Gemeinnützigkeitsbescheinigung vorlegen. Nach der gegenwärtigen Regelung werden sie deshalb wie gewerbliche Unternehmen behandelt und müssen sich eine Nutzungsdauer von fünf Jahren anrechnen lassen.

In der Diskussion mit dem BMWi wurde darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung der Billigkeitsrichtlinie so ausgelegt werden müsse, dass in diesen Fällen auf eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung verzichtet und eine Nutzungsdauer von acht Jahren angerechnet wird. Die betroffenen staatlichen Einrichtungen seien bereit, entsprechende andere Nachweise für die Gemeinnützigkeit zu erbringen.

Das BMWi sagte zu, diese Auslegung zu überprüfen und mit dem BMF abzustimmen und auf der Webseite des BAFA zu veröffentlichen.

4.7. Gutachten nach Ziff. 7 Abs.1 Billigkeitsrichtlinie

Will das BAFA ein Gutachten einholen, weil es Zweifel an den gerätespezifischen Merkmalen hat, wird es vorab den Antragsteller informieren. Er hat dann die Möglichkeit, seinen Antrag zurückzuziehen, falls ihm das wirtschaftliche Risiko zu hoch erscheint.

Mit dieser Bestimmung will das BAFA möglichen Betrugsversuchen vorbeugen.

5. digitale Dividende 2

Im Hinblick auf die digitale Dividende 2 informiert das BMWi, dass zur Zeit im Rahmen des RSPP zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat diskutiert werde, ob ein zukünftiger Frequenzumfang für Telekommunikationszwecke festzulegen sei. Die Bundesregierung habe sich dagegen ausgesprochen, konkrete Frequenzbereiche zu benennen.

Nach den jetzigen Vorbereitungen für die Funkverwaltungskonferenz 2012 soll für die Tagesordnung der Funkverwaltungskonferenz 2016 ein Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, um generell über die Frequenzbedarfe zu entscheiden. Die Zeit zwischen den Konferenzen soll für entsprechende Untersuchungen genutzt werden.

Dem Bund ist bewusst, dass der Bundesrat jede Form der digitalen Dividende 2 abgelehnt hat. Das BMWi gibt jedoch zu bedenken, dass sich diese Situation ändern könne, wenn der Rundfunk seine Verbreitung über DVB-T einstelle.

Köln, den 23.10.2011

Helmut G. Bauer